



Muster-Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im Winter-/Sommersemester
20____

(nicht Zutreffendes streichen)

im Studiengang

an der **Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

(nachfolgend Hochschule genannt)

wird zwischen der Firma/Behörde/Einrichtung

(nachfolgend Ausbildungsstelle genannt)

und der Studierenden Person

(Familienname, Vorname)

geboren am _____ in _____

Matr.-Nr. _____ wohnhaft in _____

Telefon sowie E-Mail:

(nachfolgend Studierende Person genannt)

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in

Muster-Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Es ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis.

- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die studierenden Personen Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG).
- (3) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
 - a) die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 im BayMBI. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023,
 - b) die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule,
 - c) die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät erlassene Ausbildungsplan.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
 - a) die studierende Person in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen. Die studierende Person wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen (ggfs. ergänzen):
 - b) der studierenden Person die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von der studierenden Person zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 - d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 - e) einen Beauftragten für die Ausbildung der studierenden Person zu benennen.
- (2) Die studierende Person verpflichtet sich,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

Muster-Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle sowie der von dieser hierzu beauftragten Person nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten der Ausbildungsstelle geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten
- e) fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
- f) Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- g) die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Kosten und Ausbildungsvergütung

- (1) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der studierenden Person nach § 7 Abs. 2 fallen.
- (3) Die studierende Person erhält eine Vergütung in Höhe von Euro monatlich.
- (4) Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der studierenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (Gilt nur für Verträge mit öffentlichen Praktikumsbetrieben, die dem TVL unterliegen).
- (5) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- (6) Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die studierende Person das Ausbildungsverhältnis – aus welchen Gründen auch immer (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) – nicht ausübt, kann die Vergütung somit um

Muster-Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

1/30 gekürzt werden.

§ 4 Beauftragte Person für die Ausbildung der Studierenden Person

Die Ausbildungsstelle benennt

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

als Beauftragte Person für die Ausbildung der studierenden Person. Die beauftragte Person für die Ausbildung erteilt sowohl an die studierende Person als auch der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, entsprechende Auskünfte.

§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht der studierenden Person ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die studierende Person diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Fehlzeiten im Umfang von mehr als fünf Tagen sind nachzuholen. Die studierende Person muss nachweisen, dass diese Unterbrechung nicht zu vertreten ist.

§ 6 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des in § 2 Abs.1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 - b) bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Hochschule ist vom Auflösenden im Falle der vorzeitigen Beendigung unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 7 Versicherungsschutz

Muster-Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

- (1) Studierende Personen sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die studierende Person eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, ist die studierende Person im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und die studierende Person nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.
- (4) Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. Die studierende Person muss selbst für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen

§ 8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die studierende Person einzuholen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet die studierende Person unverzüglich der Hochschule zu.

§ 10 Ausschlussfrist und Streitigkeiten

- (1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der studierenden Person oder von der Ausbildungsstelle in Textform geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen

Muster-Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ausbildungsstelle)

(Unterschrift Studierende Person)

Bestätigung der Hochschule, dass der Vertrag für die Ableistung eines praktischen Studiensemesters geeignet ist:

(Ort, Datum)

Beauftragte Person für das
praktische Studiensemester
des jeweiligen Studienganges
der Hochschule